

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Sächsische Staatskanzlei
alle Staatsministerien
Sächsischer Landtag - Verwaltung
Sächsischer Rechnungshof (2-fach)
Sächsischer Datenschutzbeauftragter
Referat 14 (Reisekostenstelle) - im Hause
Landesamt für Steuern und Finanzen
Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement - Zentrale
Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement -
Geschäftsbereich ZFM
Staatsbetrieb Sächsische Informatikdienste - Landesrechenzentrum Steuern
Stiftung „Fürst-Pückler-Park Bad Muskau“

nachrichtlich:

Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Sächsischer Landkreistag
Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen - Geschäftsstelle
Kommunaler Versorgungsverband Sachsen

Reisekostenvergütung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG);

Erleichterte Anerkennung triftiger Gründe nach § 5 Abs. 2 SächsRKG für die Nutzung eines privaten Kfz bei Dienstreisen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID 19

Schreiben des SMF vom 6. Mai 2020, Az.: 16-P 1704/9/20-2020/26023, zuletzt verlängert mit Schreiben vom 15. März 2021, Az.: 16-P 1704/9/20-2021/18031

In Anbetracht der im Mai 2020 vorgelegenen besonderen Ausnahmesituation aufgrund der Corona-Pandemie hatte das SMF keine Bedenken, im Einzelfall das Interesse des dienstreisenden Bediensteten und des Dienstherrn/Arbeitgebers am wirksamen Gesundheitsschutz während Dienstreisen als zwingenden persönlichen Grund nach Abschnitt A Ziffer V Nummer 3 Buchstabe b VwV-SächsRKG und damit als triftigen Grund für die Benutzung eines privaten Kfz. anzusehen. Dies galt für bis zum 30. Juni 2021 beginnende Dienstreisen.

Aus Anlass der erneuten besonderen Ausnahmesituation aufgrund der Corona-Pandemie teilt das Staatsministerium der Finanzen hinsichtlich der Anerkennung von triftigen Gründen für die Benutzung eines privaten Kfz. (§ 5 Abs. 2 Satz 2 SächsRKG) Folgendes mit:

Sächs. Städte- und Gemeindetag e. V.					
GF				PR	
SGF	26. Nov. 2021			B. K.	AV
GR	Antwortschr. LOF / SGF	Berichtungen		z. K.	z. d. A.
MR	AZ:			MF an:	

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Volker Raab

Durchwahl
Telefon +49 351 564 41630
Telefax +49 351 564 41009

volker.raab@
smf.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-P 1704/9/20-2021/76492

Dresden,
24. November 2021

MACH
WAS schon ab 2013
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich Parkplätze im
Innenhof. Bitte beim Pfortner-
dienst melden.

*Informationen zum Zugang für
verschlüsselte / signierte E-Mails /
elektronische Dokumente sowie De-
Mail unter
www.smf.sachsen.de/kontakt.html

Für Strecken, die der Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, beträgt die Wegstreckenentschädigung 30 Cent für jeden gefahrenen Kilometer. Triftige Gründe im Sinne dieses Gesetzes sind dringende dienstliche oder in besonderen Ausnahmefällen zwingende persönliche Gründe (§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsRKG). Die Entscheidung über das Vorliegen dieser Voraussetzungen obliegt dem Anordnungsbefugten.

Die dringenden dienstlichen Gründe sind in Abschnitt A Ziffer V Nummer 3 Buchstabe a VwV-SächsRKG abschließend festgelegt (Mitnahme mindestens eines weiteren Dienstreisenden; keine zeitgerechte An- und Rückreise mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich; insbes. erheblicher Arbeitszeitgewinn durch Benutzung eines privaten Kfz.; Mitnahme von umfangreichen Akten und insbes. Gegenständen mit größerem Gewicht).

Zwingende persönliche Gründe können nur in besonderen Ausnahmefällen und unter Anlegung eines strengen Maßstabes durch den Anordnungsbefugten anerkannt werden und sind in Abschnitt A Ziffer V Nummer 3 Buchstabe b VwV-SächsRKG beispielhaft dargestellt (z.B. Beeinträchtigung der Reisefähigkeit wegen Schwerbehinderung des Dienstreisenden; Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Familienangehörigen).

Seitens des Staatsministeriums der Finanzen bestehen keine Bedenken, im Einzelfall das Interesse des dienstreisenden Bediensteten und des Dienstherrn/Arbeitgebers am wirksamen Gesundheitsschutz während Dienstreisen für einen begrenzten Zeitraum als zwingenden persönlichen Grund nach Abschnitt A Ziffer V Nummer 3 Buchstabe b VwV-SächsRKG und damit als triftigen Grund für die Benutzung eines privaten Kfz. anzusehen. Dies gilt für bis zum 31. März 2022 beginnende Dienstreisen.

Die Anerkennung im Einzelfall obliegt unverändert dem jeweils zuständigen Anordnungsbefugten. In diesem Falle beträgt die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SächsRKG 30 Ct./km.

Die ggf. entstehenden Mehrkosten sind von den Ressorts im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu tragen.

Im Falle einer entsprechenden Beantragung triftiger Gründe ist durch den Dienstreisenden unter Nummer 8 des Dienstreiseantrags (Anlage 1 zur VwV-SächsRKG) in dem Ausfüllfeld „Begründung:“ auf die Möglichkeit einer erleichterten Anerkennung triftiger Gründe nach § 5 Abs. 2 SächsRKG zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 nach diesem Ressortschreiben hinzuweisen.

Es wird um Kenntnisnahme und Beachtung sowie Information des jeweils nachgeordneten Bereiches und der unter der Aufsicht des Freistaates Sachsen stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gebeten.

Dieses Ressortschreiben wird in der Zentralen Informations- und Wissensdatenbank (ZIWD) unter „Zentrale Angelegenheiten“ / „Haushalt“ / „RK / TG / UK“ / „Reisekosten“ / „Kategorie : d) Ressortschreiben“ eingestellt.



Sybille Gedenk-Fleger
Abteilungsleiterin

Stiftung „Fürst-Pückler-Park Bad Muskau“ – Orangerie
neues Schloss, 02953 Bad Muskau

nachrichtlich:

Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

Sächsischer Landkreistag
Käthe-Kollwitz-Ufer 88; 01309 Dresden

Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen e. V. – Geschäftsstelle -
Holbeinstraße 2, 01307 Dresden

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
Marschnerstraße 37, 01307 Dresden

Verteiler:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft,
Kunst und Tourismus
Wigardstraße 17, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Regionalentwicklung
Archivstraße 1, 01097 Dresden

Sächsischer Landtag - Verwaltung
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

Sächsischer Datenschutzbeauftragter
Devrientstraße 1, 01067 Dresden

Sächsischer Rechnungshof (2 x)
Schongauerstraße 3, 04328 Leipzig

SMF - Referat 14 (Reisekostenstelle) – im Hause

Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement – Zentrale -;
Riesaer Straße 7h, 01127 Dresden

Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen (ZFM) – Zentrale
Riesaer Straße 7h, 01127 Dresden

Staatsbetrieb Sächsische Informatikdienste – Landesrechenzentrum Steuern –
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden